

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Worthington Cylinders GmbH

Allen umseitig bezeichneten Geschäften liegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere abweichende Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Diese sind nur wirksam, wenn die Worthington Cylinders GmbH (in der Folge „WCA“ oder „wir“) sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt. Forderungen von WCA sind zahlbar am Sitz von WCA. Erklärungen von WCA sind auch wirksam, wenn sie in elektronischer Form abgegeben werden. Bei Kunden mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat gilt Wien als Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Der Auftragnehmer behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen Privatrechts ist ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version dieser Verkaufsbedingungen und allfälligen Übersetzungen ist die deutsche Version maßgeblich.

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

Offerte sind freibleibend, vorbehaltenlich allfälliger Irrtümer oder Auslassungen und können, wenn nicht anders vereinbart, jederzeit abgeändert werden. Werden Aufträge an WCA gerichtet, so ist der Käufer daran ab Zugang der Bestellung gebunden. Der Besteller ist verpflichtet, uns bis spätestens 7 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin die gesamte Spezifikation bzw. Beschreibung oder Lastenheft zuzusenden. Aufträge aufgrund von Offerten und bekannt gegebene Spezifikationen bedürfen unserer endgültigen Bestätigung und Annahme durch eine Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung mit den darin enthaltenen Konditionen und Spezifikationen ist vom Besteller auf Richtigkeit zu überprüfen. Wenn vom Besteller nicht unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung, schriftlich Widerspruch erhoben wird, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Konditionen und Spezifikationen als bestätigt und vereinbart und können vom Besteller nicht mehr beanstandet werden. Offerte und Kostenvoranschläge sowie Richtpreise gelten für die Gesamtmenge der angegebenen Waren. Wir behalten uns vor, Aufträge abzulehnen, die sich nur auf einen Teil der angebotenen Waren beziehen.

II. Zahlungsbedingungen

Befindet sich der Besteller mit der Begleichung einer aus den Geschäftsbeziehungen mit WCA herrührenden Forderungen in Zahlungsverzug, dann ist WCA nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wobei sich der Käufer jedenfalls verpflichtet, die WCA entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Im Fall des Zahlungsverzugs schuldet der Besteller WCA Verzugszinsen gemäß § 352 UGB. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle gegenüber dem Besteller bestehenden Forderungen von WCA sofort fällig, ein Skontoabzug für später fällig gewordenen Rechnungen ist in diesem Fall nicht zulässig. Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von WCA kann der Besteller keine Zug um Zug Einrede geltend machen und nur mit eigenen von WCA ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Annahme von Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung. Sollte der Besteller oder WCA insolvent werden, in Liquidation gehen, unter Zwangsverwaltung gestellt werden oder in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass eine Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ausgeschlossen erscheint, hat der jeweils andere Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der erste Vertragspartner nicht innerhalb einer zu setzenden Frist von zehn (10) Tagen für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ausreichende Sicherheiten gestellt hat.

III. Lieferbedingungen

Treten Ereignisse ein, die die Herstellung bzw. die Annahme der Ware seitens des Käufers oder die die Herstellung bzw. die Auslieferung der Ware seitens WCA verhindern oder verzögern, kann die Vertragserfüllung und jede sonstige Leistung von WCA nicht verlangt werden und WCA ist nicht zum Ersatz eines daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Derartige Ereignisse sind insbesondere Verlust, Schaden und Verzögerungen aufgrund von Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunterbrechungen, Transportschwierigkeiten, Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Vertragspartnern von WCA, verkürzter Arbeitszeit, Unfälle aller Art, Gefährdung am Wasserweg, Krieg, Naturereignisse, behördliche Anordnungen und dgl. oder jeglicher anderer Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches von WCA liegen. WCA kann die Vertragserfüllung und jede sonstige Leistung unter Hinweis auf die vorstehenden Ereignisse aufschieben oder vom Vertrag zurücktreten oder Bestellungen widerrufen. Ersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Falle nicht zu. Lieferungen, die von Produktionsstätten von WCA abgesandt worden sind, müssen jedoch vom Käufer stets abgenommen werden. Sofern für die Lieferung eine Incoterm-Klausel vereinbart wurde, richten sich Risiko und Haftung nach diesen Klauseln. Die Haftung durch WCA endet, falls nicht anders vereinbart, mit der Versandbereitstellung und Bekanntgabe der Versandbereitstellung an den Besteller. Sofern der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Zuge des Versandes der Waren in Verzug ist, trägt er das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges der Ware. WCA ist nicht verpflichtet, die Ware in diesem Fall besonders geschützt zu lagern und ist berechtigt, dem Besteller Kosten für die Lagerung zu verrechnen. Für den Fall der Hilfestellung im Rahmen der Beladung, hält der Käufer den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher daraus resultierender Ansprüche schad- und klaglos. Im Übrigen wird die Haftung für Schäden auch infolge leichter Fahrlässigkeit von WCA ausgeschlossen. Wir sind stets bestrebt, gutes Material und beste Ausführung zu gewährleisten, doch können wir keine Garantie dafür übernehmen, dass Beschaffenheit oder Größe der Waren für Zweck und Art ihrer Verwendung geeignet sind. Prüfungen und Kontrollen bzw. Abnahmen, die von unseren Kunden oder ihren Agenten verlangt werden, sind in unserem Werk vorzunehmen und sind als

endgültig anzusehen. Daraus erwachsende Kosten und Gebühren werden dem Auftraggeber berechnet. WCA gerät nicht in Lieferverzug, sofern die Lieferanten von WCA selbst nicht vereinbarungsgemäß liefern. WCA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls es nicht binnen einer angemessenen, von WCA gesetzten Nachfrist beliefert wird. WCA ist berechtigt, den vereinbarten Liefertermin aus produktionsbedingten Gründen zu ändern und dem Besteller einen neuen Termin bekannt zu geben. Verzugsfolgen treten erst ein, wenn der Liefertermin von WCA um mehr als 4 Wochen überschritten wird. Aufgrund der Natur des Schmiedeprozesses können Unter- oder Überlieferungen nicht ausgeschlossen werden. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden. Im Fall von Über- oder Unterlieferungen wird die tatsächlich gelieferte Menge verrechnet. Wünscht der Besteller in diesem Fall die Auslieferung der exakten Menge, wird WCA ihm das, sofern es produktionstechnisch möglich ist, gegen gesondertes Entgelt als Option anbieten. Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises bei WCA. Der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bleibt auch im Falle der Verarbeitung oder sonstigen Veränderung der Ware in vollem Umfang aufrecht. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall der Weiterveräußerung einer WCA noch nicht vollständig bezahlten Ware ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt von WCA auf den Dritten zu übertragen. Zusätzlich tritt der Käufer die Kaufpreisansprüche gegen den Dritten an WCA zahlungshalber ab und bestätigt, dass keine Abtretung (vorweg) von seinen Forderungen besteht. Für den Fall, dass die vorgenannte Zession im Einzelfall aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, erstreckt sich der ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt auch auf die Kaufpreisansprüche, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehen. In jedem Fall verpflichtet sich der Käufer, WCA über den Weiterverkauf noch nicht vollständig bezahlter, gelieferter Ware unter Benennung des Dritten binnen sieben (7) Tagen ab Weiterlieferung der Ware an den Dritten in Kenntnis zu setzen. Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, haftet er für jeden daraus entstandenen Schaden.

IV. Gewährleistung und Haftung

Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Nachweislich mangelhaft befundenes Material wird nach Wahl von WCA an dem ursprünglichen Ort der Lieferung kostenlos ersetzt, repariert, es wird der Mangel auf sonstige Weise behoben oder eine Preisminderung gewährt. Für bei der Bearbeitung der Waren sich ergebende Schäden, andere Auslagen, sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet. Der Besteller hat nur dann ein Recht zur Wandlung oder Minderung, wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die Ware ohne unsere vorherige Zustimmung einer Bearbeitung unterzogen wird oder sie sonst eine Veränderung erfährt. Dies gilt auch für die Beseitigung etwaiger Transportschäden. Jegliche Ersatzpflicht von WCA wird auf den tatsächlichen Schaden beschränkt. Jede Haftung von WCA ist mit dem Wert der mangelhaften Produkte beschränkt. Die Haftung von WCA für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und den Werte der besonderen Vorliebe wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Die Anwendbarkeit des § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

V. Produkthaftung

Für den Fall, dass der Besteller des Produktes kein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) ist, ist dieser verpflichtet, im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung für alle aus der Verwendung von uns gelieferter Produkte möglichen Schadensfälle Vorsorge zu tragen und diesen Versicherungsschutz auf uns zu überbinden. Weiters wird die Inanspruchnahme von WCA durch den Besteller, der nicht Verbraucher ist, für einen nicht vorsätzlich zugefügten Schaden ausgeschlossen. Für jegliche Inanspruchnahme Dritter, die bei einer Verwendung des Produktes im Betrieb des Bestellers Schaden nehmen, wird uns der Abnehmer schad- und klaglos halten. Der Besteller verzichtet auf sein Recht, sich durch Namhaftmachung eines Vormannes (§ 1 Abs 2 PHG) aus der Haftung zu befreien. Der Besteller wird WCA hinsichtlich aller von ihm verwendeten oder weitervertriebenen Produkte für jegliche Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos halten.